

VERORDNUNGSBLATT DES EVANGELISCHEN MILITÄRBISCHOFS

B2/1976*



Herausgegeben vom Evangelischen Militärbischof,
Jebensstraße 3, 10623 Berlin, Tel. 030/310181-102, E-Mail: ev.militaerbischof@hesb.de,
Internet: <http://www.militaerseelsorge.de> (EVANGELISCH/Militärbischof).

Vereinbarung

**über die Bildung eines personalen Seelsorgebereiches für den Personenkreis
der Hochschule der Bundeswehr Hamburg
und Zuordnung dieses personalen Seelsorgebereiches zu der
Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde „Der Gute Hirte“
Hamburg-Jenfeld, Propstei Stormarn - Bezirk Wandsbek-Rahlstedt -**

Zwischen

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

— vertreten durch das Landeskirchenamt —

und

dem Evangelischen Militärbischof

wird folgendes vereinbart:

1. Gemäß Artikel 6 des Vertrages der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge vom 22. Februar 1957 (Militärseelsorgevertrag) und den dazu ergangenen Kirchengesetzen vom 7. und 8. März 1957 (Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland 1957 Nr. 162 und 164) wird für den in Artikel 7 des Militärseelsorgevertrages genannten Personenkreis der Hochschule der Bundeswehr Hamburg im Bereich der in der Propstei Stormarn — Bezirk Wandsbek-Rahlstedt — liegenden Kirchengemeinden ein personaler Seelsorgebereich gebildet.
2. Der personale Seelsorgebereich wird der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde „Der Gute Hirte“ Hamburg-Jenfeld, Propstei Stormarn — Bezirk Wandsbek-Rahlstedt — zugeordnet.
3. Für diesen Seelsorgebereich wird ein Militärpfarrer eingesetzt.
4. Die Angehörigen des personalen Seelsorgebereiches bleiben Glieder der Ortskirchengemeinde, für sie ist hinsichtlich der verschiedenen Zweige des gemeindlichen Lebens die Ortskirchengemeinde zuständig.
5. Der Militärpfarrer des personalen Seelsorgebereiches ist stimmberechtigtes Mitglied des Kirchenvorstandes der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde „Der Gute Hirte“ Hamburg-Jenfeld. Er kann nicht zum Vorsitzenden des Kirchenvorstandes oder des Kirchengemeindeausschusses gewählt werden.
Er ist berechtigt, an den Sitzungen der übrigen Kirchenvorstände im Bereich seines Seelsorgebereiches mit beratender Stimme teilzunehmen, soweit gemäß der Tagesordnung Angelegenheiten der Militärseelsorge behandelt werden. Der

* Erstmals veröffentlicht im Verordnungsblatt des Evangelischen Militärbischofs Nr. 31 vom 31. Januar 1976 (S. 4 - 6).

Propsteivorstand beruft zur Sicherstellung einer ausreichenden Vertretung des personalen Seelsorgebereiches im Kirchenvorstand zwei Angehörige des personalen Seelsorgebereiches nach Anhörung des Militärpfarrers in den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde „Der Gute Hirte“ Hamburg-Jenfeld.

6. Zur Unterstützung des Militärpfarrers in seinem personalen Seelsorgebereich wird ein Beirat gebildet. Mitglieder des Beirats sind die Angehörigen des personalen Seelsorgebereiches, die Kirchenälteste der Ortskirchengemeinde sind, sowie Angehörige des personalen Seelsorgebereiches, die nach Anhörung des Militärpfarrers durch den Wehrbereichsdekan auf Zeit berufen werden.
7. Der Militärpfarrer hält einmal monatlich den Hauptgottesdienst in der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde „Der Gute Hirte“ Hamburg-Jenfeld. In den anderen Kirchengemeinden, in denen Angehörige des personalen Seelsorgebereiches in größerer Zahl wohnen, soll der Militärpfarrer am Gottesdienst beteiligt werden. Das Nähere hierzu wird mit den Kirchenvorständen der jeweiligen Kirchengemeinden vereinbart.
8. Die Amtshandlungen an den Angehörigen des personalen Seelsorgebereiches werden durch den Militärpfarrer vorgenommen und dem Geistlichen der Ortskirchengemeinde nach Vollzug zur Eintragung im Kirchenbuch angezeigt. Auf Wunsch von Angehörigen des personalen Seelsorgebereiches nimmt der Ortsgeistliche die Amtshandlungen nach Abstimmung mit dem Militärpfarrer vor und zeigt sie diesem nach Vollzug an. Die Konfirmation der Kinder von Angehörigen des personalen Seelsorgebereiches und die Vorbereitung dazu hält in Abweichung von Satz 1 der Ortsgeistliche. Will der Militärpfarrer die Konfirmation und Vorbereitung dazu übernehmen, so muß gewährleistet sein, daß er gemäß der Ordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins sowohl den Unterricht in vollem Umfange selbst halten als auch die Konfirmation vollziehen kann. Den Kreis der von ihm zu unterrichtenden und zu konfirmierenden Kinder stellt der Militärpfarrer im Einvernehmen mit den beteiligten Kirchenvorständen fest.
9. Die Kirchengemeinden innerhalb des personalen Seelsorgebereiches stellen ihre Kirchen und andere kirchliche Gebäude für Amtshandlungen des Militärpfarrers und kirchliche Veranstaltungen der Militärseelsorge gegen Übernahme der Kosten für Beleuchtung, Heizung und Reinigung zur Verfügung.
10. Die Kollekten der Gemeindegottesdienste, die der Militärpfarrer hält, sind nach dem Kollektenplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins zu erheben und an die zuständige Kirchengemeinde abzuführen. Kollekten an Tagen, die in dem amtlichen Kollektenplan als „frei für Gemeindezwecke“ bezeichnet werden, können dem Militärpfarrer zur Erfüllung seiner besonderen Aufgaben nach Beschluß des Kirchenvorstandes überlassen werden.
11. In seinem pfarramtlichen Dienst ist der Militärpfarrer an die Ordnungen der Landeskirche gebunden, soweit der Militärseelsorgevertrag und das Militärseelsorgegesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland nichts anderes bestimmen.
12. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Rechtsordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins sowie die Bestimmungen des Kirchengesetzes zur Durchführung der Militärseelsorge im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 10. November 1965.

13. Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft und ist auf zwei Jahre befristet. Falls nicht einer der Partner sechs Monate vor Fristablauf

Änderungsanträge stellt, verlängert sich die Geltungsdauer dieser Vereinbarung jeweils um zwei weitere Jahre.

**Evangelisch-Lutherische Landeskirche
Schleswig-Holsteins
Das Landeskirchenamt**

Im Auftrage:
Otte
Oberlandeskirchenrat

**Der Evangelische Militärbischof
Dr. Sigo Lehming**

Kiel, den 22. Januar 1976

Pinneberg, den 4. Februar 1976